OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551759/13/KH

Datum:
Linz, 21. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A S, vertreten durch RA Dr. R A, N x, x T, gegen Spruchpunkt 3. des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neufelden vom 19. November 2019, GZ: Bau-Pürnstein-6/2019, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. September 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Errichtung einer Brandschutztüre $EI_2$30-C sowie die Übermittlung eines Abnahmebefundes vor einer neuerlichen Inbetriebnahme der Heizungsanlage zu erfolgen haben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neufelden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. November 2019, GZ: Bau-Pürnstein-6/2019, wurde A S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) infolge eines am 25. Oktober 2019 durchgeführten Ortsaugenscheins unter Spruchpunkt 3. Folgendes vorgeschrieben: „Der Aufstellungsraum für die Pelletsfeuerung ist gem. § 14 Abs. 3 Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung mit einer Brandschutztüre EI30-C gegenüber dem Hausflur abzuschließen. Für die Installation der Pelletsfeuerung ist ein nach den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes von einem befugten Unternehmen oder einer befugten Person erstellter Abnahmebefund zu übermitteln.“

2. In seiner binnen offenen Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides vor, dass für einen Aufstellungsraum keine Feuerschutztüren gesetzlich vorgesehen seien und im Bescheid keine Feststellungen zu Art, Wärmeleistung und Beschaffenheit der Heizung getroffen worden seien, weshalb daraus nicht geschlossen werden könne, ob sich die Heizung in einem Aufstellungsraum oder ein einem Heizraum befinden müsse, wobei für die Pelletsheizung lediglich ein Aufstellungsraum erforderlich sei. Bei der Installation der Pelletsfeuerung sei ein Abnahmebefund erstellt worden, welcher auch der Behörde vorgelegt worden sein müsse, aber offensichtlich in Verstoß geraten sei. Als Beleg seien Schreiben betreffend Förderungen der Heizung beigelegt. Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt, wobei sich Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Bescheides auf die Oö. Bauordnung beziehen und die Beschwerde gegen diese beiden Punkte nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der zuständigen Richterin der Gerichtsabteilung I zugewiesen wurde.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurde Ing. S, Bezirksbauamt Linz, der bereits am Lokalaugenschein am 25. Oktober 2019 teilgenommen hatte, als Amtssachverständiger beigezogen. Das Landesverwaltungsgericht wurde vom Rechtsvertreter des Bf informiert, dass der Vater des Bf verfügungsberechtigt über die gegenständliche Liegenschaft und Ansprechpartner betreffend einen eventuellen Lokalaugenschein sei und deshalb sämtliche diesbezüglichen Termine mit dem Vater des Bf zu vereinbaren seien. Der Amtssachverständige hat in der Folge einen Besichtigungstermin mit dem Vater des Bf für 22. Juli 2020 vereinbart, welcher von diesem am 17. Juli 2020 aus

gesundheitlichen Gründen abgesagt wurde. Anfang August 2020 teilte der Amtssachverständige dem Verwaltungsgericht mit, dass mehrere Versuche, mit dem Vater des Bf Kontakt aufzunehmen, bislang gescheitert seien. Seitens des Verwaltungsgerichts erfolgte diesbezüglich eine telefonische und schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Rechtsvertreter des Bf, ein Besichtigungstermin wurde jedoch vom Bf bzw. von dessen Vater bis zum Tag der für 23. September 2020 anberaumten mündlichen Verhandlung nicht ermöglicht.

5. Bei der am 23. September 2020 durchgeführten und mit der im baurechtlichen Beschwerdeverfahren durchgeführten Verhandlung verbundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung waren der Rechtsvertreter sowie der Vater des Bf, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neufelden sowie der Amtssachverständige Ing. S, x, anwesend.

Der Vater des Bf brachte vor, dass es sich bei dem Ofen um ein Gerät der Marke Ecolyzer Pelletskessel mit einer Nennleistung von 15 kW handle, dass der Bezirksrauchfangkehrermeister F regelmäßig seine Arbeiten im Haus durchgeführt und keinerlei Mängel festgestellt und überdies den Kamin seit ca. 3 Jahren nie gereinigt habe, weil dieser nicht in Betrieb gewesen sei. Es wurde die Einvernahme des Rauchfangkehrermeisters F sowie des Innungsmeisters Ing. H als Kenner der Materie zur rechtlichen und technischen Situation beantragt. Weiters wurde ein Auszug aus der Installations- und Bedienungsanleitung für die Anlage vorgelegt, welche dem Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt und deren Datenblatt als Beilage zur Niederschrift genommen wurde. Der Amtssachverständige erstattete in der Folge die in die Niederschrift aufgenommene fachliche Stellungnahme. Es wurde in der mündlichen Verhandlung mit dem Vater des Bf ein Termin für einen vom Amtssachverständigen durchzuführenden Lokalaugenschein für 17. November 2020 vereinbart.

6. Der Vater des Bf informierte den Amtssachverständigen am 16. November 2020, dass der für den darauffolgenden Tag im Rahmen der mündlichen Verhandlung fixierte Termin für den Lokalaugenschein seinerseits abgesagt werde, weiters übermittelte der Vater des Bf dem Verwaltungsgericht mit E-Mail vom 16. November 2020 eine Stellungnahme [ON 8].

7. In der Folge erstattete der Amtssachverständige ein schriftliches Gutachten [ON 11], welches zum Parteiengehör ausgesandt wurde. In seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 führten der Bf bzw. dessen Vater aus, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Baubewilligung im Jahr 2011 keine Brandschutztüre gefordert worden und die Anlage zum Bewilligungszeitpunkt auf technischem Standard gewesen sei. Darüber hinaus wird vorgebracht, dass der Amtssachverständige befangen sei. Der Abnahmebefund könne nicht eingeholt werden, da das seinerzeit ausstellende Unternehmen nach Angaben des Vaters des Bf insolvent geworden sei, wobei sich der Abnahmebefund nach Ansicht des Vaters

des Bf bei der belangten Behörde befinde und dort nicht mehr auffindbar sei, was er damit begründet, dass man ansonsten keine Förderung erhalten hätte [ON 12].

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf ist Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG P. Die belangte Behörde führte am 25. Oktober 2019 einen Ortsaugenschein durch, an dem u.a. der bautechnische Amtssachverständige Ing. S teilnahm und in seiner Stellungnahme festhielt, dass der Aufstellungsraum mit einer Brandschutztür EI30-C gegenüber dem Hausflur abzuschließen und der Abnahmebefund hinsichtlich der Pelletsfeuerung der Behörde zu übermitteln sei [Behördenakt, Niederschrift Lokalaugenschein vom 25. Oktober 2019].

2. Es handelt sich bei der gegenständlichen Anlage um einen Pelletsheizkessel der Marke Ecolyzer mit einer Nennleistung von 15 kW, Kesselwirkungsgrad 89,4 % [ON 6, S. 2 bzw. Beilage 1 zur Verhandlungsschrift]. In der mündlichen Verhandlung wurde ein Datenblatt aus der Installations- und Bedienungsanleitung vorgelegt [ON 6, S. 3 bzw. Beilage 1] und die gesamte Installations- und Bedienungsanleitung dem Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt. Die Brennstoffwärmeleistung des gegenständlichen Heizkessels, welche definitionsgemäß höher als die Nennleistung ist, liegt im vorliegenden Fall somit über 15 kW, unter Zugrundelegung der erwähnten Nennleistung bzw. des Kesselwirkungsgrades konkret bei 16,6 kW [ON 10, S. 3].

3. Der Vater des Bf bewohnt das Gebäude, in dem sich die verfahrensgegenständliche Pelletsfeuerung befindet. Die verfahrensgegenständliche Heizung ist seit drei Jahren kaputt bzw. steht nicht mehr in Verwendung, es ist jedoch eine Instandsetzung angedacht, wobei nicht bekannt ist, wann diese erfolgen wird. Zum Heizen werden derzeit zwei andere Heizgelegenheiten mit festen Brennstoffen verwendet [ON 10, S. 3].

4. Ein Abnahmebefund für die gegenständliche Heizungsanlage wurde weder im Behörden-, noch im Beschwerdeverfahren vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. September 2020 und Einholung eines Gutachtens des Amtssachverständigen, welches den Parteien mit Schreiben vom 25. November 2020 zum Parteiengehör übermittelt wurde.

2. Zur Frage des Einbaus einer Brandschutztüre:
Sowohl die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, als auch das von ihm in der Folge erstattete Gutachten vom 20. November 2020 waren schlüssig und nachvollziehbar. Er hat unter Zugrundelegung der anzuwendenden Bestimmungen bzw. Begriffsdefinitionen des Oö. LuftREntG bzw. der Oö. HaBV die Brennstoffwärmeleistung des gegenständlichen Heizkessels aufgrund der ihm in der mündlichen Verhandlung vom Vater des Bf zur Verfügung gestellten Daten errechnet und auf dieser Grundlage Ausführungen zur Notwendigkeit des Einbaus einer Brandschutztüre gemacht. Die vom Bf in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 zitierten Normen sind aufgrund der vorrangigen expliziten Regelungen in der Oö. HaBV vorliegend nicht anzuwenden.

Die in der mündlichen Verhandlung beantragte Einvernahme des Bezirksrauchfangkehrermeisters F konnte unterbleiben, da dieser dem Amtssachverständigen auf dessen Ersuchen um Bekanntgabe von Daten hinsichtlich der gegenständlichen Heizungsanlage mitgeteilt hat, dass die Pelletsfeuerung von ihm nicht betreut wird, diese nach Angaben des Vaters des Bf derzeit nicht in Betrieb ist und er auch keinen Abnahmebefund dafür erstellt hat. Der weiters in der mündlichen Verhandlung beantragten Einvernahme des Innungsmeisters Ing. H, welche damit begründet wurde, dass dieser als Kenner der Materie Auskunft über die technische und rechtliche Situation geben könne, war ebenso nicht nachzukommen, da zur Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Fachfragen im Beschwerdeverfahren Ing. S als fachlich zuständiger Amtssachverständiger beigezogen wurde und die Beurteilung von Rechtsfragen dem Verwaltungsgericht obliegt.

Festgehalten sei, dass die Gewährung einer Zutrittsmöglichkeit für den Amtssachverständigen zur Durchführung eines Lokalaugenscheins, um die Feuerungsanlage samt ihrer Situierung vor Ort nochmals zu begutachten, weder eine höchstpersönliche Verpflichtung des Bf, noch dessen Vaters ist. Da diese Zutrittsmöglichkeit trotz mehrfacher Versuche über mehrere Monate nicht gewährt wurde und dem Amtssachverständigen vom Vater des Bf in der mündlichen Verhandlung technische Daten zur gegenständlichen Heizungsanlage zur Verfügung gestellt wurden, hat dieser in seinem Gutachten vom 20. November 2020 eine fachliche Beurteilung aufgrund der vom Vater des Bf vorgelegten Daten vorgenommen.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 20. November 2020 beruht somit auf den vom Vater des Bf in der mündlichen Verhandlung selbst angegebenen bzw. vorgelegten Daten (Pelletskessel der Marke Ecolyzer mit einer Nennleistung von 15 kW). Die Angaben des Vaters des Bf, dass die gegenständliche Feuerungsanlage seit 3 Jahren nicht mehr in Betrieb sei, wurden gegenüber dem

Amtssachverständigen im Rahmen seiner Kontaktaufnahme mit Bezirksrauchfangkehrermeister F bestätigt.

3. Zum Abnahmebefund:
Vom Bf wurde vorgebracht, dass ein solcher vorliegen und bei der Gemeinde verloren gegangen sein müsse, was seitens der belangten Behörde verneint wurde. Im Rahmen der am 10. Dezember 2020 übermittelten Stellungnahme des Bf wurde vorgebracht, dass das Unternehmen, das den Abnahmebefund erstellt hat, in Konkurs gegangen und die nochmalige Übermittlung eines Abnahmebefundes nicht möglich sei. Die Argumentation des Bf, dass für die Erlangung der Förderung im Jahr 2011 ein Abnahmebefund vorlegt worden sein müsse, da diese ansonsten nicht gewährt worden wäre, geht ins Leere, da für die Gewährung dieses einmaligen Zuschusses lediglich die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten zu bestätigen und kein – inhaltlich umfassender – Abnahmebefund iSd § 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG vorzulegen war.

4. Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 20. November 2020 basiert auf den entsprechenden Bestimmungen des Oö. LuftREnTG bzw. der Oö. HaBV (Begriffsbestimmungen – § 3 Oö. LuftREnTG, Notwendigkeit der Aufstellung der Anlage in einem Heizraum – § 14 Oö. HaBV, Anforderungen an Heizräume – § 8 Oö. HaBV) bzw. auf den in Geltung stehenden Normen (betreffend die Art der Brandschutztüre). Der Amtssachverständige ist im Rahmen seiner Tätigkeit am Bezirksbauamt L befugt und befähigt, Fachfragen hinsichtlich der Materien des Oö. LuftREnTG bzw. darauf beruhender Verordnungen zu beantworten. Zum Vorbringen des Bf bzw. seines Vaters, dass eine Befangenheit des Amtssachverständigen bestehe, ist festzuhalten, dass hiefür weder hinsichtlich der fachlichen Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, noch bezüglich des Inhalts seines Gutachtens vom 20. November 2020 Anhaltspunkte vorliegen. Der Sachverständige hat eine Berechnung unter Anwendung der oben erwähnten geltenden gesetzlichen Bestimmungen angestellt und hinsichtlich der Ausführung der Brandschutztüre auf die anzuwendende Norm verwiesen. Somit ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht von einer Befangenheit des Amtssachverständigen auszugehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. LuftREntG) lauten wie folgt:

„§ 3 Z. 6 Brennstoffwärmeleistung (Feuerungswärmeleistung): die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert Hi des zulässigen Brennstoffs bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge (angegeben in Watt);“

„§ 3 Z. 27 Nennwärmeleistung/Nennkälteleistung (Pn): die höchste nutzbare Wärmemenge (angegeben in Watt), die ein Wärmeerzeuger/Kälteerzeuger gemäß den Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers im Dauerbetrieb je Stunde abgeben kann;“

„§ 3 Z. 43 Wirkungsgrad: Quotient aus der abgegebenen und der zugeführten Leistung, angegeben in Prozent - im Anwendungsbereich des IV. Abschnitts bezeichnet der Begriff ‚Wirkungsgrad‘ das Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie, angegeben in Prozent, wobei sowohl der Abgasverlust als auch Wärmeabstrahlungsverluste berücksichtigt werden;“

„§ 22 Abs. 1: Die über eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person ist - auch dann, wenn die Anlage weder nach § 19 bewilligungspflichtig noch nach § 21 anzeigepflichtig ist - verpflichtet, die Anlage vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte im Sinn des Abs. 3 überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung ist auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war; bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW ist eine solche Überprüfung nur erforderlich, wenn die Anlage länger als drei Jahre stillgelegt war.“

„§ 22 Abs. 5: Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund (Abs. 2) vorliegt, demgemäß die Anlage den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz entspricht. Dieser Abnahmebefund ist von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - und bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen (Meldepflicht). Sofern die Formblätter in automationsunterstützter Weise zu erstellen waren, ist die Meldepflicht durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.“
Anm: Vor der Novelle LGBl. Nr. 58/2014, Inkrafttreten: 1. August 2014) war der Abnahmebefund durch den Verfügungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorzulegen. Weiters wurde der letzte Satz des § 25 Abs. 5 LuftREnTG erst mit der Novelle LGBl. Nr. 58/2014 eingefügt.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV) lauten wie folgt:

„§ 8 Abs. 1 Z. 2: Zusätzlich zu den Anforderungen des Oö. Bautechnikgesetzes (Oö. BauTG) und der Oö. Bautechnikverordnung (Oö. BauTV) müssen Heizräume mindestens folgende technische Voraussetzungen erfüllen:
[...] 2. Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ausgenommen in Kleinhausbauten) und mindestens brandhemmend und selbstschließend sein.“

„§ 14 Abs. 1: Automatisch beschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind unabhängig von ihrer Leistung jedenfalls in einem Heizraum aufzustellen. Davon ausgenommen sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 15 kW und
1. direkt angebautem Brennstofflagerbehälter mit einem maximalen Volumen von 150 Liter, der nur händisch befüllt wird, oder
2. mit automatischer Beschickung, wenn diese den besonderen Sicherheitserfordernissen des Entwurfs prTRVB H 118 für die Aufstellung außerhalb von Heizräumen entspricht und dies von einer staatlich autorisierten Prüf- oder Überwachungsstelle bestätigt wird. Diese Bestätigung ist spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen."

„§ 21 Abs. 5: Bei der Abnahmeprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG ist je nach eingesetztem Brennstoff das Formular der Anlage 1 oder der Anlage 3 zu verwenden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der angefochtene Bescheid richtet sich an den Bf, welcher Alleineigentümer der gegenständlichen Liegenschaft ist. Dem Vater des Bf kommt im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zu, woran auch sein Vorbringen, dass er hinsichtlich der Liegenschaft verfügungsberechtigt ist, nichts ändert. In seinem E-Mail vom 16. November 2020 hat der Vater des Bf dem Verwaltungsgericht ein als Vollmacht bezeichnetes und mit 4. Oktober 2020 datiertes Schriftstück übermittelt, das allerdings deutlich erkennbar keine eigenhändige Unterschrift des Bf aufweist – wobei auch eine etwaige Vollmacht, die vom Bf rechtsgültig dessen Vater erteilt wurde, dem Vater des Bf in Bezug auf den gegenständlichen Bescheid ebenso keine eigene Parteistellung einräumen würde, da durch die Bestellung eines Bevollmächtigten die Parteistellung der am Verwaltungsverfahren Beteiligten nicht berührt wird (vgl. VwGH 28.4.19966, 0041/66, VwSlg. 6.913 A/1966).

2.2. Zur Frage der Notwendigkeit des Einbaus einer Brandschutztüre:

Dem Vorbringen des Bf, dass im baurechtlichen Bewilligungsverfahren im Jahr 2011 die gegenständliche Türe nicht beanstandet wurde, ist entgegenzuhalten, dass die Heizungsanlage nicht Gegenstand jenes Verfahrens war, vgl. dazu die vom Bf der am 10. Dezember 2020 übermittelten Stellungnahme [ON 12] beigelegte Niederschrift, in welcher als Gegenstand jenes Verfahrens das Bauansuchen über den Neubau einer Garage, einer Stützmauer und den Umbau des alten Stadels war. Darüber hinaus hat die Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Oö. LuftREnTG das Recht, Heizungsanlagen jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu überprüfen.

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG) definiert in § 3 Z. 6 den Begriff Brennstoffwärmeleistung folgendermaßen: „die mit dem

Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert Hi des zulässigen Brennstoffs bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge (angegeben in Watt)“. Gemäß § 3 Z. 27 leg. cit. ist die Nennwärmeleistung „die höchste nutzbare Wärmemenge (angegeben in Watt), die ein Wärmeerzeuger gemäß den Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers im Dauerbetrieb je Stunde abgeben kann“. Somit ist der Wert der Brennstoffwärmeleistung per definitionem höher als jener der Nennwärmeleistung eines Heizkessels. Da bereits die Nenn(wärme)leistung des gegenständlichen Pelletskessels 15 kW beträgt, liegt die Brennstoffwärmeleistung definitionsgemäß höher und wurde vorliegend mit 16,6 kW berechnet.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung der Aufstellung einer Feuerungsanlage in einem Heizraum ist nur für Feuerungsanlagen bis zu 15 kW unter bestimmten, in § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. HaBV definierten Voraussetzungen möglich. Da die Brennstoffwärmeleistung der gegenständlichen Feuerungsanlage jedoch größer als 15 kW ist, waren diese Voraussetzungen nicht näher zu prüfen, da bereits das Erreichen einer Brennstoffwärmeleistung von 15 kW die Aufstellung der gegenständlichen Feuerungsanlage in einem Heizraum notwendig macht.

§ 8 Abs. 1 Z. 2 Oö. HaBV normiert, dass Türen von Heizräumen in Fluchtrichtung aufschlagen und mindestens brandhemmend und selbstschließend sein müssen. Gemäß ÖNORM EN 13501-2 Ausgabe 2016-11-01, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen* ist der Raum, in welchem die gegenständliche Pelletsfeuerung aufgestellt ist, mit einer Brandschutztüre $EI_2$30-C auszustatten. Da die verfahrensgegenständliche Heizung jedoch seit mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird und nicht absehbar ist, ob bzw. wann sie wieder in Betrieb genommen wird, kann derzeit von der Ausstattung des Raumes, in welchem sie aufgestellt ist, mit einer Brandschutztüre Abstand genommen werden. Vor einer eventuellen Inbetriebnahme ist jedoch eine entsprechende Ausstattung des Raumes mit der erwähnten Brandschutztüre vorzunehmen.

2.3. Zur Vorlage eines Abnahmebefundes:

Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. LuftREntTG ist die über eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person – auch dann, wenn die Anlage weder nach § 19 bewilligungspflichtig noch nach § 21 anzeigepflichtig ist – verpflichtet, die Anlage vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte im Sinn des Abs. 3 überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung ist auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war; bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW ist eine solche Überprüfung nur erforderlich, wenn die Anlage länger als drei Jahre stillgelegt war.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wurde vom Bf kein Abnahmebefund hinsichtlich der gegenständlichen Heizungsanlage vorgelegt und kann nach seinen Angaben auch nicht mehr vorgelegt werden, da das Unternehmen, das den Abnahmebefund damals ausgestellt hat, in Konkurs gegangen sei. Eine nähere Nachprüfung dieses Vorbringens erübrigt sich aus folgendem Grund – die gegenständliche Heizungsanlage war nach den Angaben des Vaters des Bf am Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (23. September 2020) bereits seit 3 Jahren außer Betrieb. Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG letzter Satz ist bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW, die länger als drei Jahre stillgelegt waren, eine Überprüfung (Abnahme) durchzuführen.

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenständliche Anlage seit mehr als 3 Jahren außer Betrieb ist, ist derzeit kein Abnahmebefund vorzulegen. Sollte die Heizungsanlage vom Bf wieder in Betrieb genommen werden, ist den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG folgend vor ihrer Inbetriebnahme eine Überprüfung iSd des Abs. 2 par. cit. durchzuführen, darüber ein Abnahmebefund iSd Abs. 3 par. cit. zu erstellen und gemäß Abs. 5 par. cit. von dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten der belangten Behörde vorzulegen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing